

Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS; bGS ...)» wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Sicherheitsunternehmen

¹ Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

² Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere:

- a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen;
- b) Verkehrsdienste;
- c) Bewachungs- und Überwachungsdienste;
- d) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten;
- e) Personen- und Objektschutz;
- f) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;
- g) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen.

Art. 2 Betriebsbewilligung

¹ Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.

¹)bGS [111.1](#)

² Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar.

³ Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person:

- a) Niederlassungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt;
- c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint und im Strafregister gemäss Privat- auszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist;
- d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.

² Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 4 Betriebspersonal

¹ Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.

² Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können.

³ Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.

Art. 5 Ausserkantonale Bewilligungen

¹ Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden zu erbringen.

² Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.

Art. 6 Verhaltenspflichten

¹ Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.

Art. 7 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

¹ Sicherheitsunternehmen sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.

Art. 8 Kantonale Aufsicht

¹ Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

² Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen.

³ Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausübt;
- b) wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.

Art. 10 Vollzugsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Übergangsbestimmung

¹ Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS [341.1](#)) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:

Art. 18a (neu)

Externes Fachpersonal

¹ Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Beizug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.

² Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist.

³ Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

2.

Der Erlass «Polizeigesetz (bGS [521.1](#)) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 44

Aufgehoben.

III.

Der Erlass «Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (bGS [521.14](#)) vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.